

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Unterbringungsbehörde des Landkreises St. Wendel - für den Bereich der Gewährleistung einer Rufbereitschaft - an die Landeshauptstadt Saarbrücken

der **Landkreis St. Wendel**, Mommstraße 21-31, vertreten durch den Landrat Udo Recktenwald

und

die **Landeshauptstadt Saarbrücken**, Rathaus St. Johann, 66111 Saarbrücken, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Charlotte Britz

schließen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetz- UBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (Amtsbl. 1992, S. 1271) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. April 2014 (Amtsbl. I S. 156) i.V.m. §§ 17 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 723) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2007, S. 127) folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**:

§ 1 Aufgabenübergang

Der Landkreis St. Wendel ist gem. § 8 Abs. 1 UBG zuständige Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetz. Er ist gesetzlich verpflichtet, an den Tagen, an denen die Verwaltung des Landkreises St. Wendel geschlossen ist, eine entsprechende Rufbereitschaft vorzuhalten. Die Aufgaben und Befugnisse, die der Landkreis St. Wendel im Rahmen der Rufbereitschaft nach dem UBG wahrzunehmen hat, nimmt ab dem 01.08.2016 die Landeshauptstadt Saarbrücken vollständig im eigenen Namen und in eigener Verantwortung wahr (Delegationsmodell).

§ 2 Personelle Ausstattung und Sachausstattung

Mit der Übertragung der Zuständigkeiten an die Landeshauptstadt Saarbrücken erfolgt keine Überleitung von Personal oder Sachmitteln. Das Personal und die Sachausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich des Landkreises St. Wendel stellt die Landeshauptstadt Saarbrücken.

§ 3 Entschädigung

Für die Wahrnehmung der o.g. Aufgaben und Befugnisse erhält die Landeshauptstadt Saarbrücken vom Landkreis St. Wendel eine Entschädigung in Höhe von 1.716,44 € jährlich. Der Betrag wird zum 01.04. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Für das Jahr 2016 beträgt die Entschädigung fünf Achtel dieses Betrages. Fälligkeitszeitpunkt ist der 01.09.2016.

Weitere Entschädigungszahlungen macht die Landeshauptstadt Saarbrücken nicht geltend.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

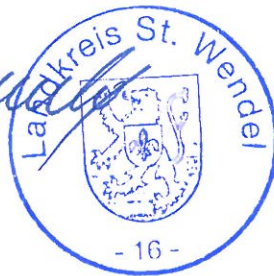
Werden durch gesetzliche Änderungen oder durch Änderung sonstiger Rechtsvorschriften andere Zuständigkeitsregelungen für das Unterbringungsrecht getroffen, so ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen, sofern dies erforderlich sein sollte.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

St. Wendel, den 13. Juni 2016

Udo Recktenwald
Landrat



Saarbrücken, den 12. Juli 2016

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin

